

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMGU

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 397/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Grundsätze für die Übermittlung**

§ 12. (1) Übermittlungen von Daten, die nicht bereits in einem genehmigten Datenverarbeitungsverfahren bzw. den dazu ergangenen Vorschriften vorgesehen sind, bedürfen der gesonderten Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Ersuchen um Übermittlung von Daten sind erst dann dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen, wenn die Rechtsgrundlage sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzes erforderlichen Angaben im Ersuchen enthalten sind. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

(3) Zur Durchführung von Übermittlungen kann sich der Auftraggeber des Verarbeiters bedienen. Dies ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

(4) Übermittlungen sind, soweit dies zur Auskunftserteilung über die Empfänger der Daten erforderlich ist, aktenkundig zu machen; dies gilt nicht in den Fällen des § 14.